



Die PFAD-Pflegeeltern- Rechtsschutzversicherung

Im Rahmen von üblichen Rechtsschutzversicherungen sind die für Pflegeeltern maßgeblichen Fälle vor dem Familiengericht nach § 1632 Abs. 1 BGB (Herausgabe des Kindes) und § 1632 Abs. 4 BGB (Verbleibensanordnung bei Familienpflege) nicht versichert.

Im Fall der Fälle muss alles ganz schnell gehen. Der Gang zum Familiengericht bleibt vielleicht als letztes Mittel für Sie notwendig, um die Interessen des Kindes zu wahren.

Die PFAD-Pflegeelternrechtsschutzversicherung leistet den 2,5-fachen Satz nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, streitwertabhängig). Manche Rechtsanwälte lassen sich über Honorarvereinbarungen vergüten. Hier kann insbesondere bei langwierigen und schwierigen Verfahren die Entschädigung des Versicherers nicht ausreichend sein.

Natürlich sind auch weitere Rechtsschutzrisiken für Sie absicherbar.

Diese Versicherungslösung steht PFAD-Mitgliedern wie auch Nicht-PFAD-Mitgliedern zur Verfügung.

Sie möchten mehr wissen?

Bitte senden Sie den INFOCOUPON an unseren Rahmenvertragspartner, die Firma Heinrich Poppe GmbH in Buchholz, zurück. Sie erhalten umgehend umfangreiche Informationen, wie Sie diesen notwendigen Versicherungsschutz erhalten können

Stand 07/2019